

D. Die Freigrafen E i c k h o l t.

Die westfälischen Freigrafen<sup>4)</sup> beanspruchen in der deutschen Geschichte ein Kapitel für sich, um des Sage und Dichtung ihre Kränze geschlungen haben; verzauberte Gestalten, Schwert, Strick, mitternächtiges Dunkel unter der alten Eiche oder Linde, Gehängte, aus der Heimat Vertriebener. Aber mit Heiligkeit war es nicht weit her; sie war mehr eine der rituellen Ceremonien, wie sie im Mittelalter überall und bei allen Ständen in den verschiedensten Formen bräuchlich waren, von der Kaiserwahl angefangen bis zu den Zünften usw.

Es gab in Westfalen die von - wie man sagt - Karl dem Grossen eingeführten Gaugrafengerichte. Die Gaugrafen wurden aus der Ritterschaft gewählt; da diese Ritterschaft zu vierfünftel aus dem bestand, was man heute Raubritter nennt, ist es erklärlich, dass die auf ihren freien Höfen sitzenden und auf ihre Freiheit sehr stoen Sachsen sich aus ihren alten vorchristlichen Erinnerungen das patriarchalische Familiengericht zum Freienstuhlgericht ausbauten. Dass dieses Gegengewicht gegen die Ritterschaft den Zeitverhältnissen entsprechend seine sehr guten Seiten hatte, bewog die Kirche, insbesondere die Erzbischöfe von Köln und die ihm unterstellten Bischöfe, die Freienstuhlgerichte in jeder Weise zu unterstützen und zu schützen.

Dass die Freigerichtsitzungen am 1., 2., 3., 4 usw. Vollmondstage abgehalten wurden, aber bei Tage zeigt den Zusammenhang mit der vorchristlichen Zeit und Zeitrechnung; werden doch noch heute n. B. an bestimmten Tagen in Westfalen Lieder gesungen von Alt und Jung, die unverkennbar in vorchristlicher Zeit entstanden sind.

Die Richter der Freienstuhlgerichte waren die Freigrafen und die Freischöffen; sie mussten tadelloser Rufes und auf westfälischer Erde geboren sein. Die Freigrafen wurden wohl meist von Erzbischof bestätigt und waren Beamte, aber sie wechselten oft den Schauplatz

4) Vergl. Lindner "Die Vene" und Schmieders "Geschichtl. Nachrichten über den Nethlichen Teil des Kr. Müdinghausen" hinsichtlich der allgemeinen Geschichte der Freigrafenschaften.